



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Steuerguthaben Energieverbrauch	3
Steuerguthaben Gasverbrauch	4
Steuerguthaben Transportunternehmen	5

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

Wie in unserem Rundschreiben Nr. 07/2022 erläutert wurden mit verschiedenen Dekreten (DL Nr. 4/2022 - Dekret „sostegni-ter“, DL Nr. 17/2022 - Dekret „energia“, DL Nr. 21/2022 - Dekret „ucraina-bis“) Fördermaßnahmen für die Bekämpfung der steigenden Energiekosten von Strom und Gas erlassen. Diese Fördermaßnahmen drücken sich in der Form ein einer zu verrechnenden Steuergutschrift aus. In der Zwischenzeit wurden mit einem weiteren Dekret (DL Nr. 50/2022 - Dekret „aiuti“) die Prozentsätze der einzelnen Fördermaßnahmen angehoben.

Anfänglich waren die Fördermaßnahmen nur für energieintensive Unternehmen angedacht, nun jedoch auch auf nicht-energieintensive Unternehmen ausgeweitet. Für energieintensive Unternehmen gelten diese Fördermaßnahmen für den Energieverbrauch im 1. und 2. Trimester 2022, für die nicht-energieintensiven Unternehmen für den Energieverbrauch im 2. Trimester 2022.

Neben den Fördermaßnahmen für Energiekosten wurden auch Maßnahmen zur Bekämpfung der steigenden Treibstoffpreise ergriffen. Diese Fördermaßnahmen betreffen Transportunternehmen auf Rechnung Dritter („*Trasporto conto terzi*“) für Fahrzeuge mit einem Gewicht von mehr als 7,5 t, einer Emissionskategorie Euro 5 und höher, und drücken sich auch in Form einer zu verrechnenden Steuergutschrift aus. Zum einen gibt es eine Steuergutschrift für den Ankauf von der Treibstoffkomponente AdBlue für das gesamte Jahr 2022, zum anderen eine Steuergutschrift für den Ankauf von Dieseltreibstoff im 1. Trimester 2022.

Nachfolgend werden die spezifischen Eigenschaften, Voraussetzungen und Verrechnungsmodalitäten zu den einzelnen Steuergutschriften genauer erläutert.

Allgemeine gültige Hinweise für die einzelnen Steuergutschriften:

- Die Steuergutschriften können selbst ermittelt und mittels Einzahlungsvordruck Mod. F24 verrechnet werden, d.h. es muss kein eigenes Ansuchen gestellt werden;
- Die Steuergutschriften müssen innerhalb 31.12.2022 verrechnet werden
Hinweis: das zeitliche Limit gilt aktuell nur für Steuergutschriften betreffend Energiekosten
- Die Steuergutschrift für Energiekosten wird ausschließlich auf die reinen Energiekosten berechnet. Die Transport-/Verwaltungskosten, Systemkosten und Steuern sind nicht zu berücksichtigen.
- Die Steuergutschriften zählen nicht zur Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer IRPEF/IRES und für die regionale Wertschöpfungssteuer IRAP;
- Die Steuergutschriften sind kumulierbar mit anderen Förderungen, welche diesselben Kosten betreffen. Kumuliert dürfen die Förderungen die getätigten Spesen nicht überschreiten.



Steuerguthaben Energieverbrauch

- **Steuerguthaben 20% für energieintensive Unternehmen (Art. 15, DL Nr. 4/2022)**

Betrifft: Energieverbrauch 1. Trim. 2022

Voraussetzungen:

- Jahresenergieverbrauch > 1 GW/h
- Ausübung Tätigkeit lt. Anhängen 3 oder 5 der Mitteilung der EU-Kommission 2014/C 200/01 oder Aufscheinen in Listen der energieintensiven Unternehmen CSEA (Jahre 2013/14)
- Anstieg von mindestens 30% des Durchschnittspreises Strom pro kWh per Stromkomponente, abzüglich Steuern und Subventionen, im 4. Trimester 2021 gegenüber dem 4. Trimester 2019

Verwendung Guthaben: F24 - Steuerkodex 6960 - Bezugsjahr 2022

Hinweis: diese Steuergutschrift kann auch für die selbst erzeugte und für den Eigenverbrauch genützte Energie verwendet werden.

- **Steuerguthaben 25% für energieintensive Unternehmen (Art. 4, DL 17/2022)**

Betrifft: Energieverbrauch 2. Trim. 2022

Voraussetzungen:

- Jahresenergieverbrauch > 1 GW/h
- Ausübung Tätigkeit lt. Anhängen 3 oder 5 der Mitteilung der EU-Kommission 2014/C 200/01 oder Aufscheinen in Listen der energieintensiven Unternehmen CSEA (Jahre 2013/14)
- Anstieg von mindestens 30% des Durchschnittspreises Strom pro kWh per Stromkomponente, abzüglich Steuern und Subventionen, im 1. Trimester 2022 gegenüber dem 1. Trimester 2019

Verwendung Guthaben: F24 - Steuerkodex 6961 - Bezugsjahr 2022

- **Steuerguthaben 15% für nicht energieintensive Unternehmen (Art. 3, DL 21/2022)**

Betrifft: Energieverbrauch 2. Trim. 2022

Voraussetzungen:

- Subjekte dürfen nicht als energieintensive Unternehmen gelten
- Stromanschluss von 16,5 kW oder höher
Achtung: bestehen mehrere Stromanschlüsse, dann gilt der Steuerbonus nur für die Stromanschlüsse mit 16,5 kW und höher
- Anstieg von mindestens 30% des Durchschnittspreises Strom pro kWh per Stromkomponente, abzüglich Steuern und Subventionen, im 1. Trimester 2022 gegenüber dem 1. Trimester 2019

Verwendung Guthaben: F24 - Steuerkodex 6963 - Bezugsjahr 2022



Steuerguthaben Gasverbrauch

- **Steuerguthaben 10% für gasintensive Unternehmen (Art. 4, DL 50/2022)**

Betrifft: Gasverbrauch 1. Trim. 2022

Voraussetzungen:

- Unternehmen mit Gasverbrauch im 1. Trimester 2022 von mehr als 23.645,5 m³
- Ausübung einer Tätigkeit laut Anhang 1 des Ministeriums für ökologischen Übergang (MiTE)
Ateco Kodex zwischen 05.10 und 32.99
- Mehrkosten
- Anstieg von mindestens 30% des durchschnittlichen Gasreferenzpreises (MI-GAS), veröffentlicht von GME, im 4. Trimester 2021 gegenüber dem 4. Trimester 2019

Verwendung Guthaben: F24 - Steuerkodex 6966 - Bezugsjahr 2022

- **Steuerguthaben 25% für gasintensive Unternehmen (Art. 5, DL 17/2022)**

Betrifft: Gasverbrauch 2. Trim. 2022

Voraussetzungen:

- Unternehmen mit Gasverbrauch im 1. Trimester 2022 von mehr als 23.645,5 m³
- Ausübung einer Tätigkeit laut Anhang 1 des Ministeriums für ökologischen Übergang (MiTE)
Ateco Kodex zwischen 05.10 und 32.99
- Mehrkosten
- Anstieg von mindestens 30% des durchschnittlichen Gasreferenzpreises (MI-GAS), veröffentlicht von GME, im 1. Trimester 2022 gegenüber dem 1. Trimester 2019

Verwendung Guthaben: F24 - Steuerkodex 6962 - Bezugsjahr 2022

- **Steuerguthaben 25% für nicht gasintensive Unternehmen (Art. 4, DL 21/2022)**

Betrifft: Gasverbrauch 2. Trimester 2022

Voraussetzungen:

- Subjekte dürfen nicht als energieintensive Unternehmen gelten
- Mehrkosten
- Anstieg von mindestens 30% des durchschnittlichen Gasreferenzpreises (MI-GAS), veröffentlicht von GME, im 1. Trimester 2022 gegenüber dem 1. Trimester 2019

Verwendung Guthaben: F24 - Steuerkodex 6964 - Bezugsjahr 2022



Interne Kunden

Jene Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen, werden durch den zuständigen Buchhalter überprüft und gegebenenfalls kontaktiert, falls die Berechnung und Ermittlung des Steuerguthaben in Frage kommt.

Externe Kunden

Kunden, welche die selbst Buchhaltung führen, bitten wir uns mitzuteilen, ob wir die Berechnung des Steuerguthabens vornehmen sollen. In diesem Fall benötigen wir die Rechnungen betreffend die einzelnen Vergleichs- und Verbrauchszeiträume, abhängig vom der jeweiligen Steuergutschrift. Z.B. werden für nicht energieintensive Unternehmen die Rechnungen betreffend den Stromverbrauch vom 1. Trimester 2019, 1. Trimester 2022 und 2. Trimester 2022 benötigt. Dabei benötigen wir die Rechnungen aus welcher der Anschluss (kW), sowie die einzelnen Stromkomponenten hervorgehen. In der Regel handelt es sich um die Rechnung im PDF-Format welche der elektronischen Rechnung beiliegt.

Honorar

Für die Kontrolle, die Berechnung und die Verrechnung der jeweiligen Steuergutschrift wird ein Honorar von 90,00 Euro zzgl. Fürsorgebeitrag 4% und MwSt. 22% verrechnet.

Steuerguthaben Transportunternehmen

- **Steuerguthaben 15% für Ankauf Treibstoffkomponente AdBlue (Art. 6, DL 17/2022)**

Betrifft: Ankauf AdBlue Jahr 2022

Voraussetzungen:

- Transportunternehmen auf Rechnung Dritter („*Trasporto conto terzi*“)
- LKW mit Gewicht von mehr als 7,5 t
- LKW mit Emissionskategorie Euro 5 und höher

Verwendung Guthaben: F24 - Steuerkodex und Bezugsjahr noch zu definieren

- **Steuerguthaben 28% für Ankauf Dieseltreibstoff (Art. 3, DL 50/2022)**

Betrifft: Ankauf Dieseltreibstoff 1. Trimester 2022

Voraussetzungen:

- Transportunternehmen auf Rechnung Dritter („*Trasporto conto terzi*“)
- LKW mit Gewicht von mehr als 7,5 t
- LKW mit Emissionskategorie Euro 5 und höher

Verwendung Guthaben: F24 - Steuerkodex und Bezugsjahr noch zu definieren



Hinweise:

- Die Bemessung der Steuerguthaben erfolgt auf Grundlage von Rechnungen und der dort ausgewiesenen MwSt.-Grundlage. Der Betrag der MwSt. ist nicht zu berücksichtigen.
- Der Steuerkodex für die Verrechnung mit F24 muss noch veröffentlicht werden. Erst danach kann die Verrechnung vorgenommen werden.

Interne Kunden

Jene Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen, werden durch den zuständigen Buchhalter überprüft und gegebenenfalls kontaktiert, falls die Berechnung und Ermittlung des Steuerguthaben in Frage kommt.

Externe Kunden

Kunden, welche die selbst Buchhaltung führen, bitten wir uns mitzuteilen, ob wir die Berechnung des Steuerguthabens vornehmen sollen. In diesem Fall benötigen wir folgende Unterlagen:

- Rechnungen für die Ankäufe von Treibstoff im entsprechenden Zeitraum
- Kraftfahrzeugscheine der betroffenen Fahrzeuge
- Falls interne Tankstelle: Auflistung Betankungen pro betroffenem Fahrzeug im entsprechenden Zeitraum

Honorar

Für die Kontrolle, die Berechnung und die Verrechnung der jeweiligen Steuergutschrift wird ein Honorar von 120,00 Euro zzgl. Fürsorgebeitrag 4% und MwSt. 22% verrechnet.

Dr. Thomas Graber

